Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/17 86/03/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art11 Abs1 Z4;
B-VG Art118 Abs3 Z4;
KflGDV 01te 1954 §26 Abs1;
StVO 1960 §94d;

Rechtssatz

Die Festsetzung von Haltestellen auf Verkehrsflächen der Gemeinde ist daher nicht als behördlicher Akt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vorzusehen und auch nicht bindend von einer Willensbildung der Gemeinde abhängig zu machen. Unter dem Blickwinkel des Art 118 B-VG bestehen gegen § 26 Abs 1 1. KFLG-DV BGBl 1954/206 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030213.X02

Im RIS seit

31.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at